

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Bund

Allgemeine Information:

Die Änderungen vom 20.11.2019 resultieren vorwiegend aus dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU. Ausnahmen sind das EDL-G, das EEG sowie das KWKG. Diese resultieren aus dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen.

Mit dem Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU wird die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr umgesetzt. Die Änderungen betreffen - außer dem BDSG - keine bei unseren Kunden im Rechtsverzeichnis geführten Paragraphen.

 Änderung: [EDL-G](#) »Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen« vom 20.11.2019

 Die Paragraphen das Energieaudit betreffend, sind in Teil 2 des Infobriefs dargestellt. Alle Änderungen gelten ab dem 26.11.2019.

Eine [Synopsis](#) finden Sie bei [buzer.de](#).

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz« vom 20.11.2019

Die Regelungen für KWK-Eigenversorgungsanlagen zwischen 1 und 10 MW werden geändert. Sie sollen wieder nur 40 Prozent der EEG-Umlage bezahlen, statt wie bisher bis zu 100 Prozent [Bezug: § 61c EEG]. Die Regelung tritt rückwirkend zum 1.1.2019 in Kraft.

Da allerdings nicht geklärt ist, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auch auf das KWKG anwendbar ist, steht diese Regelung immer noch unter Vorbehalt. Gespräche zwischen der Bundesregierung und der Generaldirektion Wettbewerb laufen derzeit. Neben dem KWKG geht es dabei vor allem auch um das EEG 2017. *Quelle: DIHK*

 Änderung: [EnStatG](#) »Energiestatistikgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 5.12.2019

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [GGBefG](#) »Gefahrgutbeförderungsgesetz«
vom 20.11.2019

 Neufassung: [TRBA 230](#) »Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten«
vom 4.12.2019

 Die Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [ArbSchG](#) »Arbeitsschutzgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [SGB VII](#) »Gesetzliche Unfallversicherung«
vom 22.11.2019

 Änderung: [StrlSchG](#) »Strahlenschutzgesetz«
vom 20.11.2019

 Neufassung: [TRBS 3151/TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«
vom 10.10.2019, veröffentlicht am 28.11.2019

Der Inhalt der TRBS 3151/TRGS 751 wurde auf Kohärenz mit der aktuellen Gefahrstoffverordnung und Betriebsicherheitsverordnung sowie der EU-CLP-Verordnung überprüft.

Es wurden zusätzliche Anforderungen an Gasfüllanlagen für Wasserstoff (gasförmig) als auch für Flüssigerdgas (LNG) aufgenommen. Darüber hinaus sind nur kleinere, insbesondere redaktionelle Änderungen und notwendige Klarstellungen vorgenommen worden:

- Neue Struktur der Nr. 4.1.4 »Aufstellung von Lagerbehälter«,
- Neue Anforderungen für Gasfüllanlagen für Wasserstoff und Flüssigerdgas,
- Anpassung und Abgleich der Anforderungen an Gasfüllanlagen mit der TRGS 746/TRBS 3146,

- Ermittlung der Gefahrenbereiche,
- Festlegungen zu explosionsgefährdeten Bereichen,
- Technische Anforderungen zu Stilllegung und Außerbetriebnahme.

 Diese o.g. Punkte betreffen in erster Linie materielle Anforderungen. Machen Sie sich im Einzelfall damit vertraut. Das Portal www.umwelt-online.de hält eine [Gegenüberstellung](#) von der alten zur neuen TRBS bereit.

 Die wenigen - nur leicht veränderten - Betreiberpflichten finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [BDSG](#) »Bundesdatenschutzgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [BGB](#) »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 20.11.2019

 Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 22.11.2019

 Änderung: [GÜKG](#) »Güterkraftverkehrsgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch«
vom 20.11.2019

 Änderung: [MessEG](#) »Mess- und Eichgesetz«
vom 20.11.2019

 Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 20.11.2019

Der § 38 »Datenschutzbeauftragte nichtöffentlicher Stellen« wurde dahingehend geändert, dass ein Datenschutzbeauftragter erst zu benennen ist, soweit in der Regel *mindestens 20 Personen* ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind. Früher war dies bereits ab zehn Personen erforderlich.



Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 20.11.2019



Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 20.11.2019



Hessen (Hess)



Änderung: [IndV Hess](#) »Indirekteinleiterverordnung Hessen«
vom 7.11.2019

In der Aufzählung zu § 2 Abs. 2 (Anlagen für die statt der Genehmigungspflicht eine Anzeigepflicht besteht) wurde folgende Nr. 11 angefügt:

(2) Das Einleiten von Abwasser [...] bedarf anstelle der Genehmigung nach [WHG] einer Anzeige, wenn das Einleiten aus Betrieben [...]

11. bei denen nach eigenverantwortlicher Prüfung des Einleiters keiner der in den Teilen D und E des jeweils maßgeblichen Anhangs der Abwasserverordnung begrenzten Stoffe in das Abwasser gelangen kann und bei denen die in Nr. 2.4.11 der Verwaltungsvorschrift zur Indirekteinleiterverordnung genannten Voraussetzungen eingehalten werden.

Die Verordnung in der vorliegenden Form gilt bis zum 31.12.2021.



Mecklenburg-Vorpommern (MV)



Änderung: [LBauO MV](#) »Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern«
vom 19.11.2019

Die Änderungen beziehen sich auf Bauprodukte. Berücksichtigen Sie diese, wenn Sie davon betroffen sind.



Schleswig-Holstein (SH)



Änderung: [LBodSchG SH](#) »Landes-Bodenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 13.11.2019

Die Änderungen resultieren aus dem Gesetz zum Neuerlass des Wassergesetzes und zur Änderung anderer wasserrechtlicher Vorschriften vom 13.11.2019, veröffentlicht am 28.1.2019



Änderung: [LNatSchG SH](#) »Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein«
vom 13.11.2019

 Änderung: [LUVPG SH](#) »Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz Schleswig-Holstein« vom 13.11.2019

 Neufassung: [AG-AbwAG SH](#) »Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, Schleswig-Holstein« vom 13.11.2019

 Neufassung: [LWG SH](#) »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein« vom 13.11.2019

Das Gesetz hieß früher AbwAGAG SH. Nehmen Sie die entsprechende Änderung in Ihrem Rechtsverzeichnis vor.

 Im Rechtsverzeichnis unserer Kunden führen wie die Ausführungsparagrafen zu § 7 Abs. 2 und zu § 11 AbwAG. Diese finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

 Die Paragraphen zur Abwasserbeseitigung und zur Indirekteinleitung finden Sie im Teil 2 des Infobriefs. Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Fülle anderer Regelungen beinhaltet, zum Beispiel hinsichtlich der Gewässerbenutzung inkl. Bewilligungs- und Erlaubnispflicht sowie Regelungen zum Hochwasserschutz etc.

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund

 Änderung: [EDL-G](#) »Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen«, vom 20.11.2019

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet Anwendung auf

[...] 4. Unternehmen, die keine Kleinunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen [...] sind.

 Übernehmen Sie die Paragraphen bzw. Absätze daraus, die für Ihren Anwendungsfall zutreffend sind. Beachten Sie ggf. weitere Regelungen zur Nachweisführung und zur Fachkunde und Qualifikation der Energieauditoren.

§ 8 Verpflichtung zur Durchführung von Energieaudits; Verpflichtungsbefreiung

(1) Alle Unternehmen im Sinne des § 1 Nr. 4 sind verpflichtet, ein Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen. Gerechnet vom Zeitpunkt der Beendigung des ersten Energieaudits ist mindestens alle vier Jahre ein weiteres Energieaudit nach Maßgabe dieses Gesetzes durchzuführen.

(2) Unternehmen, die nach dem 5. Dezember 2015 und vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nr. 4 erlangt haben,

müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt haben. Unternehmen, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Status eines Unternehmens nach § 1 Nr. 4 erlangen, müssen das erste Energieaudit spätestens 20 Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem sie diesen Status erlangt haben, durchgeführt haben.

(3) Unternehmen sind von der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 freigestellt, wenn sie zu dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitpunkt entweder

1. ein Energiemanagementsystem [nach ISO 50001] eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben oder
2. ein Umweltmanagementsystem im Sinne der [EMAS-Verordnung] eingerichtet haben oder mit der Einrichtung begonnen haben.

(4) Bei Unternehmen, deren Gesamtenergieverbrauch über alle Energieträger hinweg im Jahr 500.000 Kilowattstunden oder weniger beträgt, steht die Erfüllung der Pflicht nach § 8c Abs. 1 Satz 3 und 4 der Erfüllung der Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 gleich. Maßgeblich für die Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs ist dabei der Gesamtenergieverbrauch des letzten vollständigen Abrechnungszeitraums von zwölf Monaten, der dem Kalenderjahr, in dem ein Energieaudit durchgeführt werden müsste, vorausgeht.

§ 8a beschreibt die Inhalte des Energieaudits. Hier gab es Änderungen hinsichtlich der Audittiefe.

§ 8b beschreibt Anforderungen an die das Energieaudit durchführenden Personen.

 Beachten Sie diese Anforderungen, die für Sie indirekt relevant sind oder sein können, ebenfalls.

§ 8c Nachweisführung

(1) Unternehmen sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach der Durchführung eines Energieaudits [...] dieses gegenüber dem [BAFA] zu erklären. Hierfür haben sie folgende Angaben aus dem Energieauditbericht an das [BAFA] über eine dafür vorgesehene elektronische Eingabemaske zu übermitteln:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Person, die das Energieaudit durchgeführt hat,
3. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
4. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
5. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und

der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr und

6. die Kosten des Energieaudits aufgeschlüsselt nach unternehmensinternen und unternehmensexternen Kosten.

Satz 1 ist auch für Unternehmen anzuwenden, für die § 8 Abs. 4 gilt, mit der Maßgabe, dass die Erklärung innerhalb von zwei Monaten nach dem gemäß § 8 Abs. 1 und 2 maßgeblichen Zeitpunkt zu erfolgen hat. Diese haben nur die Angaben nach Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 zu übermitteln. [...]

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hat Stichprobenkontrollen zur Durchführung der Energieaudits [...] durchzuführen. Dazu hat es Unternehmen unter Setzung einer angemessenen Frist zur Vorlage des Nachweises aufzufordern, dass das betreffende Unternehmen

1. der Verpflichtung nach § 8 Absatz 1 nachgekommen ist oder
2. nach § 8 Absatz 3 und 4 von der Verpflichtung [zur Durchführung eines Energieaudits] freigestellt ist.

(3) Wird ein Unternehmen zum Nachweis aufgefordert, das nicht in den Anwendungsbereich gemäß § 8 Absatz 1 fällt und demnach [überhaupt] nicht zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet ist, so hat es in einer Selbsterklärung anzugeben, dass es kein Unternehmen im Sinne des § 1 Nummer 4 ist.

(4) Der Nachweis über die Durchführung eines Energieaudits nach § 8 Abs. 2 erfolgt über eine Bestätigung derjenigen Person, die das Energieaudit durchgeführt hat. [...]

Es schließen sich weitere Beschreibungen an, die sich auf die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Person beziehen, die das Energieaudit durchgeführt hat.

(7) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung erfolgt

1. im Fall von § 8 Abs. 3 Nr. 1 über ein gültiges DIN EN ISO 50001-Zertifikat oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines Energiemanagementsystems;
2. im Fall von § 8 Abs. 3 Nr. 2 über eine Erklärung des Unternehmens, dass dieses im EMAS-Register eingetragen ist und diese Eintragung mindestens 90 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs abdeckt oder durch einen Nachweis über den Beginn der Einrichtung eines solchen Systems; das [BAFA] kann, soweit erforderlich, darüber hinaus weitere Nachweise anfordern. [...]

Es schließen sich weitere Beschreibungen zur Nachweisführung an, zum Beispiel welche Erklärungen zu erbringen sind, wenn die erst mit der Einführung der Systeme begonnen wurde.

(8) Der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 8 Abs. 4 erfolgt durch geeignete Belege.

 Neufassung: TRBA 230 »Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten«, vom 4.12.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRBA findet Anwendung auf Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft und auf andere Tätigkeiten, die damit vergleichbar sind. Darüber hinaus gilt sie auch, wenn bei diesen Tätigkeiten ein Kontakt mit anderen Stoffen biologischen Ursprungs erfolgen kann.

(2) Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft umfassen:

1. professionelle Haltung von Nutztieren sowie in der Binnenfischerei einschließlich der Schlachtungen im betrieblichen Bereich (Hausschlachtung),
2. Pflanzenbau, Grundfutterherstellung, Gemüsebau, Obst- und Weinbau, Pilzzucht, Baumschulen sowie Zierpflanzenanbau und Jungpflanzenproduktion,
3. Waldarbeiten und Baumpflege sowie Grün- und Landschaftspflegearbeiten,
4. Tätigkeiten mit Boden und Substrat sowie die Lagerung von Hackschnitzel und
5. Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Biomasse (auch in Biogasanlagen), z.B. Wirtschaftsdünger aus dem eigenen Betrieb (Festmist, Flüssigmist), Silage, Stroh und Heu.

(3) Vergleichbare Tätigkeiten sind insbesondere:

1. Professionelle Haltung von Haustieren und Wildtieren in Zoos und Wildgehegen,
2. Instandhaltungs- (Reparatur, Wartung und Inspektion) und Reinigungsarbeiten an betrieblichen Gebäuden, Einrichtungen, Anlagen und an Maschinen sowie in Gehegen und
3. Transport, Abbalgen und Aufbrechen von toten Tieren bei der Jagd.

(4) Die Anwendung dieser TRBA auf die in Abs. 3 beschriebenen Beispiele ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall zu prüfen.

 Übernehmen Sie, wenn Sie von der TRBA betroffen sind, die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis.

Beachten Sie bitte, dass die TRBA eine ganze Reihe an materiellen Anforderungen enthält, zum Beispiel wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist, welche Aspekte konkret zu berücksichtigen sind, welche Schutzmaßnahmen im Einzelfall in Frage kommen können, wie die Betriebsanweisung auszusehen hat, welche Aspekte bei der Schulung berücksichtigt werden muss etc.

Die TRBA enthält auch Beispiele für eine Biostoffkataster.

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.1 Allgemeines

(1) Der Arbeitgeber ist [...] verpflichtet zu überprüfen, ob bei der Arbeit die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten gefährdet sein können. Er hat die möglichen Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nur selten durchgeführt werden. Dazu können beispielsweise Reparaturarbeiten zählen.

(4) Die Gefährdungsbeurteilung muss fachkundig erfolgen; ggf. muss sich der Arbeitgeber hierbei beraten lassen. [...]

(5) Arbeiten Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber zusammen (z.B. von Subunternehmern), müssen Gefährdungsbeurteilungen und Maßnahmen abgestimmt und koordiniert werden.

3.2 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei Tätigkeiten mit Biostoffen in der Land- und Forstwirtschaft und bei vergleichbaren Tätigkeiten unterliegt das Spektrum der auftretenden Biostoffe Schwankungen. Art, Dauer, Höhe oder Häufigkeit der Exposition können wechseln, was zu unterschiedlichen Gefährdungssituationen führt. Diese Komplexität macht eine Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung erforderlich. [...]

3.3 Formale Anforderungen

(1) Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme von Tätigkeiten mit Biostoffen durchzuführen [...] und mindestens jedes zweite Jahr zu überprüfen. Sie ist bei Bedarf zu aktualisieren. Die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren.

4 Schutzmaßnahmen

(1) Die in den Nummern 4.1 bis 4.3 und im Anhang 2 Tabelle 1 beschriebenen grundlegenden und branchenübergreifenden Schutzmaßnahmen [hier nicht dargestellt] sind entsprechend der jeweiligen betrieblichen Situation festzulegen, anzupassen und ggf. durch branchenspezifische Schutzmaßnahmen [...] zu ergänzen.

4.2 Organisatorische Schutzmaßnahmen

Die Zahl der Beschäftigten, die Biostoffen ausgesetzt sind oder sein können, ist auf das für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendige Maß zu begrenzen. [...]

4.2.2 Betriebsanweisung

(1) Der Arbeitgeber hat vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen und diese bei jeder maßgeblichen Veränderung der Arbeitsbedingungen zu aktualisieren. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen. [...] Es ist möglich, Betriebsanweisung und Hygieneplan zu kombinieren.

4.2.3 Unterweisung der Beschäftigten

(1) Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Tätigkeit auf Grundlage der erstellten Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen stattfinden. Die Unterweisungen sind mindestens jährlich zu wiederholen. Sie haben in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache zu erfolgen. Unterweisungen sind unverzüglich zu wiederholen, wenn sich die Tätigkeiten der Beschäftigten, die Arbeitsorganisation, die Arbeits- und Fertigungsverfahren oder die Einrichtungen und Betriebsweisen in dem Arbeitsbereich wesentlich verändern und die Veränderung mit zusätzlichen Gefährdungen verbunden ist [...]. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. [...]

(3) Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen

4.2.4 Allgemeine arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten

(1) Ergänzend zu der Unterweisung hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung in einer für den Laien verständlichen Form erhalten. Dabei sind die auch über ihre Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge zu informieren. Die Vorsorgeanlässe sind in Abschnitt 5 aufgeführt.

(2) Über die Ansprüche auf arbeitsmedizinische Vorsorge hinaus sind die Beschäftigten über die gesundheitlichen Wirkungen der relevanten Biostoffe und die Symptome möglicher Erkrankungen sowie über Impfungen und Maßnahmen Postexpositionsprophylaxe aufzuklären. [...]

(3) Bei der arbeitsmedizinischen Beratung ist der Betriebsarzt, der mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, zu beteiligen. Unter »Beteiligung« ist nicht zwingend zu verstehen, dass er die Beratung durchgängig persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann beispielsweise auch erfüllt werden durch ärztliche Schulung der Personen, die die Unterweisung durchführen oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien.

4.3 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

[...] (2) Die bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung muss von den Beschäftigten bestimmungsgemäß verwendet werden.

4.4 Vorgehen bei Unfällen und Betriebsstörungen

(1) Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln bei Unfällen, Verletzungen (z.B. Tierbisse oder -stiche, Auftreten von Zoonosen) und Betriebsstörungen sind vor Aufnahme der Tätigkeit festzulegen und in der Betriebsanweisung zu dokumentieren. Dies schließt die Maßnahmen der Ersten Hilfe und die Festlegung des innerbetrieblichen Meldeweges (z.B. bei Auftreten akuter Krankheitssymptome bei Beschäftigten) ein. Notwendige Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind für alle Beschäftigten leicht zugänglich bereitzustellen. [...]

5 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Die allgemeinen Vorgaben in Abschnitt 4 der AMR 3.2 sind zu berücksichtigen. [...]

5.1 Pflichtvorsorge

Der Arbeitgeber hat die erforderliche Pflichtvorsorge zu veranlassen. Eine Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist Tätigkeitsvoraussetzung für den entsprechenden Arbeitsbereich. [...]

5.2 Angebotsvorsorge

Die erforderliche Angebotsvorsorge ist regelmäßig, schriftlich und persönlich anzubieten. [...]

5.3 Wunschvorsorge

Darüber hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach § 11 des Arbeitsschutzgesetzes [7] zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

★ Neufassung: [TRBS 3151/TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Gasfüllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«, vom 10.10.2019, veröffentlicht am 28.11.2019

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb von

1. Ortsbeweglichen und ortsfesten Gasfüllanlagen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV
2. Tankstellen im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 6 BetrSichV sowie
3. der Kombination einer Tankstelle mit einer oder mehreren Gasfüllanlagen (Betankungsanlage)

für Landfahrzeuge. Die beschriebenen Maßnahmen dienen dem Schutz Beschäftigter und anderer Personen vor Druck-, Brand- und Explosionsgefährdungen.

(2) Diese Technische Regel behandelt dabei auch

1. die möglichen Gefährdungen, die sich aus der Arbeitsumgebung der unter Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Anlagen und durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, insbesondere den Überwachungsbedürftigen Anlagen, die in einem räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit der beantragten Anlage verwendet werden, und
2. die sich aus der Zusammenarbeit verschiedener Arbeitgeber ergebenden Maßnahmen nach § 13 BetrSichV. [...]

(3) Diese Technische Regel enthält auch die sicherheitstechnischen und organisatorischen Maßnahmen, die den vom Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen ausgehenden Brand-, Explosions- sowie Druckgefährdungen für Beschäftigte und andere Personen wirksam begegnen. Auf TRBS 2141 wird zusätzlich verwiesen.

(4) Sie enthält auch Anforderungen an Anlagen zur Lagerung und Abfüllung anderer brennbarer Flüssigkeiten, wie Diesel, Altöl und Heizöl sowie Flüssiggas für Heizzwecke, einschließlich deren Lagerbehälter, soweit sie sich im engen räumlichen oder betriebstechnischen Zusammenhang mit Tankstellen oder Gasfüllanlagen befinden.

(5) Diese Technische Regel gilt nicht für Flugfeldbetankungsanlagen sowie für ortsbewegliche Anlagen für die Betankung von Landfahrzeugen mit entzündbaren Flüssigkeiten und für Gasfüllanlagen zur Abgabe von flüssigem Wasserstoff. [...]

3 Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen

3.1 Ermittlung von Gefährdungen

(1) Abschnitt 3.1 gilt für die Ermittlung der Maßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung [...] zur Bereitstellung, Montage, Installation, Benutzung und zum Betrieb von Tankstellen und Gasfüllanlagen zum Schutz

! Die nebenstehenden Betreiberpflichten sind hier der Vollständigkeit halber aufgeführt. Sie unterscheiden sich nicht wesentlich von den bisherigen. Es gibt jedoch etliche redaktionelle Änderungen, sodass es für Sie möglicherweise einfacher ist, die bestehenden Inhalte Ihres Rechtsverzeichnisses durch diese zu ersetzen.

! Beachten Sie bitte, dass sich hinter den Auslasszeichen [...] in der Regel materielle Pflichten verbergen, zum Beispiel wie die Gefährdungsbeurteilung durchzuführen ist oder welche Aspekte zu berücksichtigen sind. Machen Sie sich also auch mit diesen Passagen der Technischen Regel vertraut.

Ohnehin enthält die Technische Regel viele Beschaffenheitsanforderungen an die Anlagen. Machen Sie sich im Einzelfall auch damit vertraut.

von Beschäftigten und anderen Personen vor besonderen Gefahren durch Druck, Brände oder Explosionen. [...]

3.4 Maßnahmen

(1) Zum Schutz vor den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen in folgender Rangfolge festzulegen und zu dokumentieren:

1. technische Maßnahmen,
2. organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung, Anleitungen, Kennzeichnungen),
3. personenbezogene Schutzmaßnahmen. [...]

5 Betrieb der Betankungsanlage

5.1 Normalbetrieb der Betankungsanlage

5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen

(1) Gemäß § 12 ArbSchG, § 14 GefStoffV und § 12 BetrSichV sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand von Betriebsanweisungen zu unterweisen.

(2) Störungen oder Schäden der Betankungsanlage sind in einem jeweils gefährdungsabhängig angemessenen Zeitraum zu begegnen. Auf das Erfordernis einer Unfall- und Schadensanzeige gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV wird hingewiesen. [...]

(4) Für eine sichere Betankung an Gasfüllanlagen muss der Ablauf des Betankungsvorgangs in einer allgemein verständlichen Betankungsanweisung festgelegt sein. Diese ist in dauerhafter Form gut sichtbar im Blickfeld des Kunden an oder nahe der Abgabeeinrichtung auszuhängen (z.B. als selbsterklärendes Piktogramm).

(5) Die Betankung der Fahrzeuge mit Flüssigerdgas (LNG) darf nur durch unterwiesenes Personal erfolgen.

(6) An Abgabeeinrichtungen, die mengenbegrenzt die Abgabe von Kraftstoff freigeben, muss für den Betrieb ohne Beaufsichtigung eine allgemein verständliche Betankungsanweisung, z.B. eine ergonomische Bedienerführung oder ein selbsterklärendes Piktogramm, angebracht sein. [...]

5.1.2 Überwachung durch den Betreiber

(1) Wer eine Tankstelle oder Gasfüllanlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ihren Zustand zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen

nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies ist für die Überwachung erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Tankstelle und der Gasfüllanlage mindestens betriebstätlich vom jeweiligen Arbeitgeber oder von einer unterwiesenen Person festgestellt wird.

(2) An Tankstellen oder Gasfüllanlagen mit ausschließlichem oder teilweise Betrieb ohne Beaufsichtigung ist zusätzlich zur Gegensprechanlage gem. 4.1.3 Abs. 5 die Notrufnummer des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Stelle zur Meldung von Schäden auszuhängen.

(3) Eine Tankstelle oder Gasfüllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder andere Personen gefährdet werden können. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des gefährlichen Zustandes zu ergreifen.

(4) Zur Vermeidung von Zündgefahren darf in der Betankungsanlage mit Ausnahme dafür ausgewiesener Orte nicht geraucht werden.

(5) Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass besonders bei der Befüllung der Lagerbehälter zu berücksichtigende Umstände oder Einrichtungen eingehalten bzw. benutzt werden. [...]

Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die bei der Befüllung der Lagerbehälter für Flüssiggas oder Flüssigerdgas erforderlichen besonderen Maßnahmen durchgeführt werden. [...]

(7) (7) Der Arbeitgeber einer Tankstelle oder Gasfüllanlage hat zu kontrollieren, ob die erforderlichen Betriebsanweisungen eingehalten werden. [Er hat betriebstägliche Kontrollen durchzuführen...]

5.2 Instandsetzung, Wartung

5.2.1 Qualifiziertes Personal, Koordinierung der Arbeiten

(1) Für Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen von Betankungsanlagen gelten die Abschnitte 4.3.1 und 4.3.2 entsprechend. [...]

5.2.2 Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands nach Abschluss der Arbeiten

(1) Nach Abschluss der Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten, Instandsetzen und Prüfen müssen die Anlagen wieder in ihren ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. [...]

(3) Sicherheitseinrichtungen sind nach Durchführung der Arbeiten wieder in funktionsfähigen Zustand zu versetzen.

(4) Nach Durchführung der Arbeiten ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Anlage zu dokumentieren.

5.2.5 Vorläufige oder endgültige Außerbetriebnahme

(1) Tankstellen und Gasfüllanlagen, die komplett oder teilweise sowie vorübergehend oder endgültig außer Betrieb genommen werden, sind so zu sichern, dass Gefahren für Beschäftigte und andere Personen nicht entstehen. Umbau- oder Wartungsarbeiten gelten nicht als vorübergehende Außerbetriebnahme. [...]



Schleswig-Holstein (SH)



Neufassung: AG-AbwAG SH »Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, Schleswig-Holstein«, vom 13.11.2019

§ 8 Abgabe für Niederschlagswasser

(zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Für den Zeitraum, für den der Einleiter nachweist, dass

1. die Abwasseranlage den in Betracht kommenden Regeln der Technik gemäß § 60 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 51 LWG entspricht und
2. die Anforderungen des die Einleitung zulassenden Bescheides eingehalten werden, wird die Abwasserabgabe für eine Niederschlagswassereinleitung
 - aus einer Trennkanalisation und
 - aus einer Mischwasserkanalisation ohne Regenentlastung nicht erhoben,
 - aus einer Mischwasserkanalisation mit Regenentlastung um 90 Prozent ermäßigt.

(2) Der Einleiter hat den Nachweis nach Abs. 1 bei begründetem Anlass, mindestens alle fünf Jahre erneut zu führen.

(3) Wird die Abwasseranlage so errichtet oder geändert, dass sie den in Betracht kommenden Regeln der Technik entspricht, bleibt die Einleitung des Niederschlagswassers auf Antrag für einen Zeitraum von drei Jahren vor Inbetriebnahme der geänderten oder errichteten Anlage abgabefrei. § 10 Abs. 3 Satz 4 und 5 AbwAG gilt entsprechend. [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis und kommen Sie den Anforderungen nach.

§ 9 Erfassung der Abgabepflichtigen, Abgabeerklärung

(zu § 11 AbwAG)

(1) Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen der zuständigen Behörde die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (Abgabeerklärung)

1. für Schmutzwassereinleitungen bis zum 1. März eines jeden Jahres für das vorangegangene Veranlagungsjahr,
2. für Niederschlagswasser- und Kleineinleitungen bis zum 30. September eines jeden Jahres für das laufende Veranlagungsjahr.

Kommen die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung nach Satz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, hat die Festsetzungsbehörde die Abgabegrundlagen nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen. [...]



Neufassung: LWG SH »Landeswassergesetz Schleswig-Holstein«, vom 13.11.2019

§ 23 Anlagengenehmigung

(zu § 36 Abs. 1 WHG)

(1) Die Errichtung oder die wesentliche Änderung von Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigungspflicht nach Satz 1 gilt auch für Anlagen,

1. die einer erlaubnispflichtigen Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau eines Gewässers dienen,
2. in oder an Bundeswasserstraßen im Sinne des Bundeswasserstraßengesetzes,
3. die nach § 95 genehmigungspflichtig sind,
4. die wassergefährdende Stoffe befördern, wenn durch sie eine Verunreinigung des Wassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses zu besorgen ist. [...]



Übernehmen Sie die nebenstehenden Paragraphen zur Abwasserbeseitigung und zur Indirekteinleitung in Ihr Rechtsverzeichnis, die für Sie relevant sind.

Beachten Sie bitte, dass das Gesetz eine Fülle anderer Regelungen beinhaltet, zum Beispiel hinsichtlich der Gewässerbenutzung inkl. Bewilligungs- und Erlaubnispflicht sowie Regelungen zum Hochwasserschutz etc. Beachten Sie gegebenenfalls auch diese.

§ 44 Pflicht zur Abwasserbeseitigung

(zu § 54 Abs. 2, § 56 WHG)

[...](2) Abwasser ist von denjenigen, bei denen es anfällt, der oder dem Beseitigungspflichtigen zu überlassen. Abs. 5 bleibt unberührt. [...]

§ 48 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung)

(zu § 58 WHG)

(1) Der Indirekteinleiter hat mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Einleitung des Abwassers in eine öffentliche Abwasseranlage bei der zuständigen Behörde einen vollständigen Antrag auf Genehmigung zu stellen oder die Einleitung anzuzeigen. [...]

(2) Die Genehmigung nach § 58 WHG gilt als widerruflich erteilt, wenn

1. eine serienmäßig hergestellte Abwasservorbehandlungsanlage verwendet wird, bei der die Anforderungen der Abwasserverordnung als eingehalten gelten,
2. die Anlage entsprechend der allgemeinen Bauartgenehmigung oder der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der nach Landesrecht erfolgten Zulassung sowie nach § 60 Abs. 1 Satz 2 WHG eingebaut, betrieben, gewartet und überprüft wird und
3. die Indirekteinleitung angezeigt ist.

(3) Zuständig für die Genehmigung der Indirekteinleitung nach § 58 WHG sind die Gemeinden als Träger der Abwasserbeseitigungspflicht oder diejenigen, auf die die Aufgabe nach § 46 übertragen worden ist. [...] Kommt [...] der Betreiber einer Verpflichtung nach § 60 Abs. 2 WHG nicht nach, ordnet der Träger der Abwasserbeseitigungspflicht die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an. Die Aufgaben werden zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen.

(4) Für vorhandene Indirekteinleitungen, die nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen, sind die erforderlichen Maßnahmen bis zum 1. Januar 2022 durchzuführen. Bei vorhandenen Indirekteinleitungen kann die nach Abs. 2 Nr. 3 erforderliche Anzeige bis zum 1. Juli 2020 erfolgen. [...]

§ 49 Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen

(zu § 59 WHG)

(1) Für Einleitungen von gewerblichem Abwasser durch Dritte in private Abwasseranlagen gilt § 48 Abs. 1 und 2 entsprechend. Eine Genehmigung gilt im Sinne von § 48 Abs. 2 als erteilt, wenn durch vertragliche Regelungen zwischen dem Betreiber der privaten Abwasseranlage und dem Einleiter die Einhaltung der Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG sichergestellt und die Einleitung der zuständigen Behörde angezeigt ist. (2) § 48 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 50 Beseitigung von Stoffen zusammen mit Abwasser

(zu § 55 Abs. 3 WHG und § 58 Abs. 1 Satz 3 WHG)

Die Einleitung von flüssigen Stoffen, die kein Abwasser sind, in öffentliche und private Abwasseranlagen bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.

§ 51 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

(zu § 60 WHG)

[...] (2) Kommt [...] der Betreiber der Verpflichtung nach § 60 Abs. 2 WHG nicht nach, ordnet die Wasserbehörde die erforderlichen Maßnahmen unter Fristsetzung an.

(3) Die Abwasseranlagen sind entsprechend den Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere auch Vorkehrungen, um durch Störungen im Betrieb der Anlage oder durch Reparaturen verursachte Verschlechterungen der Ablaufwerte zu vermeiden. Für den Betrieb nach § 60 Abs. 1 WHG ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das eine geeignete Ausbildung besitzt.

(4) Regenrückhaltebecken sind technische Anlagen zur Regenwasserrückhaltung. Ihre bestimmungsgemäße Funktionsfähigkeit ist zu erhalten.

§ 52 Genehmigung für Abwasserbehandlungsanlagen und Regenrückhaltebecken

(zu § 60 Abs. 3 und 7 WHG)

(1) Die Errichtung, der Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, sowie von Regenrückhaltebecken sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigungspflicht entfällt für

1. Anlagen zum Behandeln von häuslichem Schmutzwasser, bei denen der Schmutzwasseranfall acht m³/d nicht übersteigt,
2. Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften auch hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise zu führen sind,
3. Abwasservorbehandlungsanlagen, soweit sie nicht nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WHG der Genehmigungspflicht unterliegen,
4. Abwasserbehandlungsanlagen nach Maßgabe des Absatzes 3 und
5. Regenrückhaltebecken, soweit diese an die Kanalisation des Abwasserbeseitigungspflichtigen angeschlossen werden. [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen

Ausblick

Überblick der Rechtsänderungen im Umweltbereich 2020

- 42. BImSchV
Bis zum 19. August 2020:
Anlagen, die zwischen dem 19. August 2011 und vor dem 19. August 2013 in Betrieb gegangen sind, müssen von einem öffentlich bestellten Sachverständigen oder einer Inspektionsstelle Typ A überprüft werden.

Anwendung neues Fachmodul ab 01.01.2020:
Das Modul enthält Festlegungen für Prüflaboratorien, die Ermittlungen im Bereich der 42. BImSchV »mikrobiologische Untersuchungen« durchführen. Außerdem werden die Anforderungen an die Fachbegutachter, die die Kompetenznachweise prüfen und bewerten, festgelegt.
- 44. BImSchV
Änderung der Grenzwerte für Formaldehyd ab 01.01.2020 für Biogasanlagen: Neuanlagen 20 mg/m³, bestehende Anlagen 30 mg/m³
- VerpackG
Im Laufe des Jahres 2020: Erstes Gesetz zur Änderung des Verpackungsgesetzes. Dies beinhaltet ein Verbot über das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen, mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern.
- REACH
Informationsanforderungen und Klarstellungen für die Registrierung von Nanoformen von Stoffen ab 01.01.2020: Betroffen sind Unternehmen, die registrierungspflichtige Stoffe in Nanoform herstellen oder importieren.
- Trinkwasserverordnung
Einbringungsverbot für Gegenstände und Verfahren in Trinkwasseranlagen, die nicht der Trinkwasserversorgung dienen gem. § 17 Abs. 7, ab 09.01.2020: Bei Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung von Trinkwasser dürfen nur Stoffe oder Gegenstände im Kontakt mit dem Roh- oder Trinkwasser verwendet

- ElektroG, ElektroGGebV
Änderung der Gebührenverordnung: Fünfte Änderungsverordnung zur Gebührenverordnung zum 01.01.2020, Anpassung der Gebührentatbestände
 - BattG
Umwandlung Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS) in ein herstellereigenes System nach § 7 BattG, voraussichtlich zum 01.01.2020
 - Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO)
Im Laufe des Jahres 2020: Änderung der Gebühren und Möglichkeit der Reduktion der Kehrhäufigkeit bei Feuerstätten für feste Brennstoffe in Fällen erkennbar rückstandsarmer Verbrennung
 - StrlSchV
Nachweise bis zum 31.12.2020: Bei bestehenden Genehmigungen für den Umgang mit hochradioaktiven Stoffen (HRQ) sind für den Notfall und geeignete Kommunikationsverbindungen nachzuweisen.
 - KrWG
Voraussichtlich bis zum 05.07.2020: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie. Insbesondere neue Regelungen zur Produktverantwortung.
- und nur physikalische oder chemische Verfahren angewendet werden, die bestimmungsgemäß der Trinkwasserversorgung dienen. Bereits eingebrachte Stoffe oder Gegenstände, die bestimmungsgemäß nicht der Trinkwasserversorgung dienen, müssen aus dem Roh- oder Trinkwasser entfernt werden.
- RoHS
RoHS- Anforderungen ab dem 01.03.2020: Elektrotechnische Produkte, die in der EAWU (Eurasische Wirtschaftsunion der Länder Russland, Belarus, Armenien, Kirgisien, Kasachstan) vermarktet werden, benötigen eine Konformitätsbestätigung. Damit müssen Hersteller nachweisen, dass ihre Produkte dem Technischen Reglement »EAWU TR 037/2016« zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in elektrotechnischen und radioelektronischen Produkten entsprechen.
 - Verordnung (EU)2019/1782 zur Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an externe Netzteile
Ökodesign-Vorgaben ab 01.04.2020: Die Verordnung enthält Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme externer Netzteile (bestimmte Batterieladegeräte und Dockingstationen).
Quelle: ECO Post des DIHK 11/2019 vom 6.12.2019

Referentenentwurf zur Änderung der AwSV

Am 25. November 2019 hat das BMU die Anhörung zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingeleitet. [...]

Inhaltlich soll nichts geändert werden. Mit der Änderungsverordnung soll die AwSV nur an aktuelle Entwicklungen angepasst werden.

Der vorliegende Entwurf der Änderungsverordnung dient damit ausschließlich dazu, die AwSV

- an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen von Rechtsnormen anzupassen und
- einzelne Regelungen verständlicher zu formulieren sowie
- etwaige Widersprüche aufzulösen und Klarstellungen vorzunehmen.

Die bereits bestehenden Regelungen zur Löschwasser-rückhaltung wurden fachlich konkretisiert, insbesondere wurde ergänzt, welche Anlagen über eine solche Rückhaltung verfügen müssen und wie diese zu dimensionieren ist. Sowohl von Behörden, als auch von Wirtschaftsseite war dies eingefordert worden.

Die Frist zur Einsendung schriftlicher Stellungnahmen endet am 17. Januar 2020. *Quelle: [BMU](#) (gekürzt)*

» [Referentenentwurf AwSV](#)

Hintergrundinformationen



TopEins: Vorsicht Überlast

Die Belastung in der Arbeitswelt ist oft hoch und auch nicht so einfach zu reduzieren. Wer dies sich selbst und seinen Beschäftigten gegenüber eingesteht, kann mit Zeit- und Leistungsdruck konstruktiv umgehen.

Das Problem:

»Nach diesem Projekt wird es einfacher«, »Ja, der Kunde ist schwierig, aber das wird schon«, »Wenn die Kollegin wieder da ist, können Sie Aufgaben abgeben«, »Setzen Sie Ihre Prioritäten doch anders« oder gar »Machen Sie sich mal locker«. So oder so ähnlich antworten Führungskräfte auf Klagen der Beschäftigten über zu kleine Zeitbudgets für zu große Anforderungen. Das Gleiche bekommen sie selbst zu hören, wenn sie bei ihrem Management vorsprechen.

Tatsächlich ist weder das nächste Projekt einfacher noch der neue Kunde. Die eine Kollegin kommt zurück, doch dann fehlt jemand anderes. Prioritäten setzen ist kaum möglich – die Arbeit fällt einem auf die Füße. Der Grund: Aufgaben sind zu eng getaktet. Hinzu kommen immense Komplexität und starke Regulierung sowie hochgesteckte – teilweise widerstreitende – Ziele. *Quelle: [TopEins](#)*



Checkliste: Laderampen und Andockstationen

Laderampen und Andockstationen sind ein höchst gefährlicher Aufenthaltsraum. Laut der Statistik »Arbeitsunfallgeschehen 2017« (neuere Zahlen liegen noch nicht vor) fanden in der Arbeitsumgebung »Lagerung, Be- und Entladen« im Jahr 2016 rund 89.000 Unfälle in Deutschland statt. 35 davon endeten tödlich. Nicht alle dieser Unfälle fanden an einer Laderampe statt, denn die Statistik schlüsselt diese Zahl dahingehend nicht weiter auf. Dennoch ist beim Be- und Entladen an der Rampe oder der Andockstation höchste Vorsicht geboten. *Quelle: [Prävention-Aktuell](#)*



Mach Dich Locker!

Wer regelmäßig Ausgleichsübungen macht, kann schmerzhaften Verspannungen vorbeugen. Im Rahmen der Aktion »Gib mir Null« der BGHW werden im Beitrag »[Mach dich locker](#)« sieben Übungen vorgestellt, um bei der Arbeit seinem Körper etwas Gutes zu gönnen.

Im Artikel »Vorsicht Überlast« wird das Problem der Dauerüberlastung näher beleuchtet und Lösungsansätze aufgezeigt.

Die Autorin Miriam Becker nennt Tipps für mögliche Verbesserungen

- Pausen (ernst) nehmen
 - Berufliches und Privates klar trennen
 - für sich selbst sorgen
 - Gestaltungsmöglichkeiten im Team nutzen
- und nennt dazu konkrete Maßnahmen für die Umsetzung.

Mehr Informationen dazu finden Sie im kompletten Beitrag auf [Prävention-Aktuell](#). Dort finden Sie auch eine [Checkliste »Laderampen und Andockstationen«](#).

Die Übungen sind ohne großen Aufwand im Stehen bzw. im Sitzen durchzuführen. Auf der [Seite](#) werden sie kurz beschrieben und durch ein animiertes Bild verdeutlicht. Dazu gibt es Tipps für eine gute und wirkungsvolle Ausführung.



Im Betrieb sicher unterwegs mit dem E-Scooter

Kommen E-Scooter bei betrieblichen Fahrten zum Einsatz, gelten neben den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften auch arbeitsschutzrechtliche Anforderungen. Darauf weisen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in einer aktuellen [Publikation](#) hin.

Alle Gefährdungen, die bei der Verwendung eines E-Scooters auftreten können, müssen schon im Vorfeld ermittelt und in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden.

Darin kann die Unternehmensleitung auch Sicherheitsbestimmungen festlegen, die im normalen Straßenverkehr nicht gelten. So kann sie beispielsweise verfügen, dass E-Scooter nur mit Helm, reflektierender Kleidung und geeigneten Schuhen gefahren werden dürfen.

Unterweisung in Theorie und Praxis

Dr. Stefan Hussy, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), spricht sich für hohe Standards aus: »E-Scooter werden nur dann eine sinnvolle Ergänzung unserer Mobilität sein, wenn sie möglichst sicher genutzt werden können. Das gilt für Fahrten sowohl im Straßenverkehr als auch auf dem Werksgelände. Hier ist die Unternehmensleitung in der Pflicht. Sie muss gewährleisten, dass ihre Beschäftigten optimal ausgerüstet sind und das Gerät beherrschen, bevor sie es zum allerersten Mal verwenden wollen.«



Broschüre: Gutes Raumklima für gute Büroarbeit

Zu kalt oder zu warm? Schwer zu sagen, denn das Klimaempfinden ist subjektiv und hängt von vielen Faktoren ab. Die [Broschüre](#) zeigt die verschiedenen Aspekte der Frage, was ein gutes Klima im Büro ausmacht.

Wohlbefinden im Büro stellt sich nicht von allein ein. Und das richtige Klima im Büro hat nicht nur mit der Raumtemperatur zu tun. Andere physikalische Größen wie die Lufttemperatur oder die Luftbewegung spielen ebenfalls eine Rolle. Ob ein bestimmtes Raumklima als behaglich empfunden wird, hängt von weiteren Faktoren ab. Die Broschüre erklärt die Zusammenhänge und liefert Definitio-

Mit einer schriftlichen Betriebsanweisung oder der mitgelieferten Gebrauchsanleitung ist es dabei nicht getan. *Beschäftigte müssen in einer verständlichen Form und Sprache theoretisch und praktisch vor der Erstbenutzung des E-Scooters unterwiesen werden.*

Regelmäßige Prüfung

Um sicherzustellen, dass die betrieblichen E-Scooter dauerhaft in einwandfreiem Zustand sind, müssen sie regelmäßig instandgehalten werden. Inspektion, Wartung und Instandsetzung sind Aufgabe von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten oder Auftragnehmern mit vergleichbarer Qualifikation. Vor der erstmaligen Verwendung und mindestens einmal jährlich sollen betrieblich genutzte E-Scooter geprüft werden. Wurde das Gerät beispielsweise bei einem Unfall beschädigt, muss diese Prüfung auch außer der Reihe stattfinden.

Im Gespräch bleiben

Passieren Unfälle mit dem E-Scooter auf dem Werksgelände oder dem Weg zur oder von der Arbeit nach Hause, unterstützen die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Dr. Stefan Hussy: »Kommt es zu einem Unfall, sollten Arbeitgebende und Belegschaft das Ereignis im Nachhinein analysieren. Es ist wichtig, beim Thema Verkehrssicherheit dauerhaft im Gespräch zu bleiben und über Risiken zu diskutieren. Das gehört zu einer guten Kultur der Prävention. Dafür werben Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in ihrer Präventionskampagne kommittensch.« *Quelle: [DGUV](#)*

Zwar ist das Empfinden für das Raumklima von Mensch zu Mensch unterschiedlich und hängt von vielen Faktoren ab. Doch gibt es Regeln für Arbeitsstätten, die eingehalten werden müssen. Praktiker finden in diesem Abschnitt deshalb beispielsweise

- die Antwort auf die Frage, was bei Temperaturen über 26 Grad zu tun ist.
- Welche Auswirkungen die Luftqualität auf Gesundheit und die Verbreitung von Krankheiten hat, erläutert ein weiteres Kapitel.
- Zwei Praxisbeispiele konkretisieren die Inhalte dieser Broschüre.

nen zu wichtigen Begriffen wie Luftfeuchte und Luftqualität. Weil das psychische Befinden der Beschäftigten deren Klimaempfinden beeinflussen kann, werden auch Betriebsklima und Raumgestaltung thematisiert.

Verkehrsunfall: Hilfe suchen, Hilfe finden

Häufig ist ein Verkehrsunfall ein einschneidendes Erlebnis für alle Betroffenen. Damit sind nicht nur die Unfallbeteiligten gemeint, sondern »betroffen« ist man schneller, als man denkt:

Zeuginnen und Zeugen gehören dazu ebenso wie Helfende, Angehörige oder andere Personen, die den Unfallopfern nahe stehen, zum Beispiel als Arbeitskollegin oder -kollege. An sie alle richtet sich das Informationsportal »Hilfefinder«.

Das Deutsche Netzwerk Büro hat diesen Check in Kooperation mit seinen Netzwerkpartnern erstellt. *Quelle: [Initiative Neue Qualität bei der Arbeit \(INQA\)](#)*

Der [Hilfefinder](#) konzentriert sich auf das Thema »psychische Folgen nach Straßenverkehrsunfällen«. Eines der bereitgestellten Tools ist der Trauma-Check. Mit ihm lässt sich zu einer Selbsteinschätzung gelangen, ob man Beschwerden hat, die vor dem Unfall nicht vorhanden waren und die behandelt werden sollten. Da reicht die Bandbreite von verschiedenen Arten körperlichen Missempfindens bis zum inneren Wieder-und-wieder-Erleben des Unfalls.

Der Hilfefinder ermöglicht es, nach Anlaufstellen in der Nähe zu suchen, die schnelle Hilfe anbieten können. Zudem können Betroffene und Interessierte sich über viele weitere Themen informieren, etwa Behandlungsinstitutionen, rechtliche Aspekte oder aktuelle Forschungsprojekte. Der Hilfefinder fokussiert überwiegend Freizeitunfälle. Dennoch werden zahlreiche mögliche Konstellationen anschaulich erklärt, einschließlich des *Vorgehens nach einem Wegeunfall*, sowie das Reha-Management der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. *Quelle: [Arbeit und Gesundheit](#)*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikationen sind neu:

- [DGUV Information 208-055](#) »Sicher unterwegs mit dem Transport- und Lastenfahrzeug«
- [DGUV Information 209-009](#) »Galvanisieren«

Konfliktminerale: EU-Kommission veröffentlicht Portal zur Unterstützung von Unternehmen

Am 20. November 2019 hat die EU-Kommission ein [Online-Portal](#) (»Due Diligence Ready«) eröffnet, um betroffene Unternehmen (insbesondere KMUs) bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Beschaffung von Mineralien sowie bei der Einhaltung der EU-Verordnung zu Konfliktmineralien einzuhalten.

Das Portal soll [nach Angaben der EU-Kommission](#) als Hilfe für Unternehmen dienen, um Herkunftsinformationen von Metallen und Mineralien einzuholen und deren verantwor-

Konkret umfasst das Portal dazu etwa ein FAQ, eine Toolbox mit praktischen Ressourcen für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten, ein Begriffsglossar sowie eine Reihe von Webinaren.

Hintergrund ist u. a. die [EU-Verordnung über Konfliktminerale](#), welche am 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Verordnung betrifft den Handel mit Gold, Zinn, Tantal und Wolfram aus politisch instabilen Gebieten (»Konfliktminerale«) und dient dem Zweck, die Finanzierung von Gewalt und

tungsvolle Beschaffung zu erleichtern. Diese Unterstützung betrifft nach Angaben der EU-Kommission vor allem folgende drei Aspekte:

- Wie können Unternehmen, insbesondere KMUs, ihre Sorgfaltsanforderungen im Rahmen der Mineralienbeschaffung erfüllen?
- Wie können Unternehmen die EU-Verordnung zur verantwortungsvollen Beschaffung von Mineralien leichter einhalten?
- Wie können Unternehmen die zunehmende Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsaspekte handhaben?

Menschenrechtsverletzungen in Konflikt- oder Hochrisikogebieten durch verbindliche Sorgfaltspflichtvorschriften für Unternehmen einzudämmen. *Quelle: DIHK*